



PRÄAMBEL

Die vorliegende Präambel soll allen unseren Delegierten dabei helfen und sie dabei anleiten, die von der Stiftung vorgeschlagenen Satzungsänderungen schnell zu erkennen.

Tagesordnung und Anträge des Stiftungsrats

1. Stiftungsurkunde

Antrag

Zustimmung der Stiftungsurkunde (geänderte Statuten)

Erklärung

a) Änderung der Firmenbezeichnung der Stiftung:

Im Anschluss an die Einführung unseres neuen visuellen Auftritts, welcher an der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 6. Juni 2024 vorgestellt wurde, beabsichtigt die Stiftung, ihren heutigen Namen in „COPRÉ“ zu ändern.

Die bisherige Firmenbezeichnung „La Collective de Prévoyance – COPRE“ wurde im gesamten Dokument durch „COPRÉ“ ersetzt.

Diese Änderung stellt eine unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b Schweizerisches Zivilgesetzbuch dar. Um der ASFIP (der Aufsichtsbehörde) einen formellen Antrag über die Statutenänderung zu stellen und um die Eintragung im Handelsregister anzupassen, ersuchen wir die Mitglieder dieser Versammlung um Genehmigung der neuen Statuten.

b) Aufhebung der Artikel 9 und 10:

Der Stiftungsrat beabsichtigt, die ordentliche Generalversammlung, die traditionell jedes Jahr im Juni stattfindet, aufzuheben.

Dieser Entscheid steht im Einklang mit dem Bestreben, die Entscheidungsprozesse zu modernisieren und zu verschlanken – unter gleichzeitiger Wahrung von Transparenz, Vertretung und der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der beruflichen Vorsorge. Die Artikel 10 und 11 werden daher aufgehoben.

Anstelle dieser Versammlung hat der Stiftungsrat beschlossen, eine jährliche Informationsveranstaltung einzuführen, die künftig jeweils im September stattfinden wird. Dieses Treffen soll über die Entwicklung der Stiftung im ersten Halbjahr informieren, den Austausch mit den Versicherten- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern fördern und Transparenz schaffen – jedoch ohne Entscheidungsfunktion.

Die Abschaffung der Generalversammlung führt auch zur Aufhebung des traditionellen Entlastungsverfahrens durch die Delegierten. Der Stiftungsrat – als oberstes Organ der Stiftung – wird jedoch weiterhin im Rahmen seiner Zuständigkeiten Rechenschaft ablegen, dies in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie den geltenden regulatorischen Bestimmungen.

Zukünftig werden Entscheidungen, die eine formelle Zustimmung der Delegierten erfordern, mittels eines digitalen Abstimmungssystems getroffen. Die Delegierten werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die zu behandelnden Geschäfte informiert, wobei ein transparenter und statutenkonformer Ablauf gewährleistet wird.



Diese Änderung zielt darauf ab, die Governance der Stiftung zu vereinfachen, dabei jedoch ein hohes Mass an Information, Transparenz und Mitwirkung der Versicherten an der Entwicklung der Stiftung sicherzustellen.

Die Umsetzung dieser Anpassung erfordert eine Statutenänderung, weshalb die Genehmigung der neuen Stiftungsurkunde durch die Delegierten notwendig ist.

2. Organisationsreglement

Antrag

Zustimmung des Organisationsreglements

Erklärung

Das Organisationsreglement geht Hand in Hand mit der Stiftungsurkunde. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff «Delegiertenversammlung» im gesamten Dokument entfernt, weshalb eine Zustimmung erforderlich ist.

Die Organe der Stiftung sind somit der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge.

COPRÉ

ORGANISATIONS-REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Leitlinien	5
Art. 1 – Grundlagen	5
Art. 2 – Definition des Organisationsreglements	5
II. ORGANISATION	5
Art. 3 – Organe und andere organisatorische Komponenten der Stiftung	5
A) Stiftungsrat	5
Art. 4 – Konstitution und Amtsdauer	5
Art. 5 – Wählbarkeit als Stiftungsratsmitglied und Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 6 – Integrität und Loyalität	6
Art. 7 – Arbeitsweise	6
Art. 8 – Einberufung	6
Art. 9 – Beschlussfassung	6
Art. 10 – Zuständigkeitsbereiche	6
Art. 11 – Entschädigungen	7
Art. 12 – Schulung	7
B) Revisionsstelle	8
Art. 13 – Ernennung	8
Art. 14 – Zuständigkeitsbereiche	8
C) Experte für die berufliche Vorsorge	8
Art. 15 – Ernennung	8
Art. 16 – Zuständigkeitsbereiche	8
D) Geschäftsstelle	8
Art. 17 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche	8
E) Rechnungsprüfungsausschuss	8
Art. 18 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche	8
F) Anlageausschuss	9
Art. 19 – Zusammensetzung	9
Art. 20 – Zuständigkeitsbereiche und Arbeitsweise	9
G) Weitere Ausschüsse und Arbeitsweise	9
Art. 21 – Weitere Ausschüsse	9
Art. 22 – Arbeitsweise	9
H) Personalvorsorgekommission	9
Art. 23 – Zusammensetzung	9
Art. 24 – Wahl und Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter	9
Art. 25 – Wahl der Arbeitgebervertreter	10
Art. 26 – Vorsitz	10
Art. 27 – Einberufung	10
Art. 28 – Aufgaben	10
I) Geschäftsleitung	10
Art. 29 – Zusammensetzung	10
J.1 Generaldirektor	10

Art. 30 – Ernennung	10
Art. 31 – Stellvertretung.....	10
Art. 32 – Zuständigkeitsbereiche.....	10
J.2 Direktion	11
Art. 33 – Zusammensetzung.....	11
Art. 34 – Ernennung	11
Art. 35 – Zuständigkeitsbereiche.....	11
Art. 36 – Erweiterte Direktion	11
III. VARIA	11
Art. 37 – Haftung	11
Art. 38 – Geheimhaltungspflicht.....	11
Art. 39 – Bindende Fassung	13
Art. 40 – Inkrafttreten	13
I – LEITLINIEN	4
Art. 1 – Grundlagen.....	4
Art. 2 – Definition des Organisationsreglements.....	4
II – ORGANISATION	4
Art. 3 – Organe und andere organisatorische Komponenten der Stiftung.....	4
A) – Stiftungsrat	4
Art. 4 – Konstitution und Amtsdauer	4
Art. 5 – Wählbarkeit als Stiftungsratsmitglied und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 – Integrität und Loyalität	5
Art. 7 – Arbeitsweise.....	5
Art. 8 – Einberufung	5
Art. 9 – Beschlussfassung	5
Art. 10 – Zuständigkeitsbereiche.....	5
Art. 11 – Entschädigungen.....	6
Art. 12 – Schulung.....	6
B) – Delegiertenversammlung	6
Art. 13 – Zusammensetzung – Stimmabgabe.....	6
Art. 14 – Vertretung.....	6
Art. 15 – Einberufung	7
Art. 16 – Aufgaben der Delegierten.....	7
Art. 17 – Organisation	7
Art. 18 – Quorum	7
Art. 19 – Beschlussfassung	7
Art. 20 – Informationsverfahren	7
C) – Revisionsstelle	8
Art. 21 – Ernennung	8
Art. 22 – Zuständigkeitsbereiche.....	8
D) – Experte für die berufliche Vorsorge	8
Art. 23 – Ernennung	8

Art. 24 – Zuständigkeitsbereiche.....	8
E) Geschäftsstelle	8
Art. 25 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche	8
F) Rechnungsprüfungsausschuss	8
Art. 26 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche	8
G) Anlageausschuss.....	9
Art. 27 – Zusammensetzung.....	9
Art. 28 – Zuständigkeitsbereiche und Arbeitsweise	9
H) Weitere Ausschüsse und Arbeitsweise	9
Art. 29 – Weitere Ausschüsse.....	9
Art. 30 – Arbeitsweise.....	9
I) Personalvorsorgekommission	9
Art. 31 – Zusammensetzung.....	9
Art. 32 – Wahl und Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter	9
Art. 33 – Wahl der Arbeitgebervertreter	10
Art. 34 – Vorsitz	10
Art. 35 – Vertretung in der Delegiertenversammlung	10
Art. 36 – Einberufung	10
Art. 37 – Aufgaben	10
J) Geschäftsleitung	10
Art. 38 – Zusammensetzung.....	10
J.1 – Generaldirektor	10
Art. 39 – Ernennung	10
Art. 40 – Stellvertretung.....	10
Art. 41 – Zuständigkeitsbereiche.....	10
J.2 – Direktion	11
Art. 42 – Zusammensetzung.....	11
Art. 43 – Ernennung	11
Art. 44 – Zuständigkeitsbereiche.....	11
Art. 45 – Erweiterte Direktion	11
III – VARIA	11
Art. 46 – Haftung	11
Art. 47 – Geheimhaltungspflicht.....	11
Art. 48 – Bindende Fassung	12
Art. 49 – Inkrafttreten	12

I. LEITLINIEN

Art. 1 – Grundlagen

Die Stiftung richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen über die berufliche Vorsorge sowie den für sie massgeblichen Standesregeln. Ihre allgemeine Politik berücksichtigt insbesondere die Weisungen und Empfehlungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV und der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde ASFIP Genève, autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance.

Art. 2 – Definition des Organisationsreglements

1. Das Organisationsreglement ergänzt die Statuten und definiert die Funktionen und Zuständigkeitsbereiche des Stiftungsrats, ~~der~~ die Delegiertenversammlung, der Revisionsstelle, des Experten für die berufliche Vorsorge, der Geschäftsstelle der Stiftung, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Anlageausschusses, der weiteren Ausschüsse und der Geschäftsleitung. Es regelt ihre Konstitution und ihre Beschlussfassung.
2. Der Stiftungsrat, die Delegiertenversammlung, der Anlageausschuss, die übrigen Ausschüsse sowie die Direktion führen Protokoll über ihre Sitzungen. Die Protokolle werden durch den Sitzungspräsidenten und den Generaldirektor unterzeichnet und spätestens an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der Protokollführer der einzelnen Sitzungen hat selbst nicht zwingend dem Stiftungsrat bzw. den jeweiligen Ausschüssen oder der Direktion anzugehören. Die Mitglieder des Stiftungsrats können auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Stiftungsrats die Protokolle der Direktion bzw. der Ausschüsse einsehen, in denen sie keinen Einsitz haben.

II. ORGANISATION

Art. 3 – Organe und andere organisatorische Komponenten der Stiftung

Zu den Organen der Stiftung zählen:

- a) der Stiftungsrat;
- ~~b) die Delegiertenversammlung;~~
- ~~c) die Revisionsstelle;~~
- ~~d) der Experte für die berufliche Vorsorge.~~

~~Die anderen organisatorischen Komponenten der Stiftung sind:~~

- ~~e) Büro der Stiftung;~~
- ~~f) Rechnungsprüfungskommission;~~
- ~~g) Anlagekommission;~~
- ~~h) Andere Kommissionen;~~
- ~~i) Kommission für Personalvorsorge;~~
- ~~j) Geschäftsleitung.~~

Zu den anderen organisatorischen Komponenten der Stiftung zählen.

- ~~k) die Geschäftsstelle;~~
- ~~l) der Rechnungsprüfungsausschuss;~~
- ~~m) der Anlageausschuss;~~
- ~~n) andere Ausschüsse;~~
- ~~o) die Personalvorsorgekommission;~~
- ~~p) die Geschäftsleitung.~~

A) Stiftungsrat

Art. 4 – Konstitution und Amtsdauer

3. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden ~~von der Delegiertenversammlung~~ aufgrund der Vorschläge des Stiftungsrats von der Mitgliedern der Personalvorsorgekommissionen gewählt.
5. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind bis ~~zur ersten Generalversammlung~~ nach zum dem 70. Lebensjahr möglich.

Art. 5 – Wählbarkeit als Stiftungsratsmitglied und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wählbar sind sämtliche Personen, die sich aktiv an der Stiftung beteiligen möchten, keine Leistungen der Stiftung beziehen (Rentenbezüger), handlungsfähig im Sinne

von Art. 13 ZGB sind, über Kompetenzen verfügen, die mutmasslich zum ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung beitragen, einen tadellosen Ruf geniessen und vollumfänglich Gewähr für eine untadelige Tätigkeit bieten.

2. Die Kandidaten reichen einen Strafregistrauszug und einen Auszug aus dem Betreibungsregister sowie sämtliche für den Stiftungsrat allenfalls nützlichen Unterlagen ein, sodass sich überprüfen lässt, ob die Bedingungen für eine Nominierung erfüllt sind.
3. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein bei Rücktritt, ~~bei einer Nicht-Wiederwahl durch die Delegiertenversammlung~~, dem Verlust der Voraussetzungen für eine Wählbarkeit gemäss Abs. 1 bzw. ~~bei Amtsträgern bei der ersten Generalversammlung~~ nach ihrem 70. Lebensjahr.
4. Der Stiftungsrat kann die einzelnen Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere grobe Verletzungen der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten der Stiftung oder eine anhaltende Unfähigkeit, das Amt ordnungsgemäss auszuüben.

Art. 6 – Integrität und Loyalität

Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt mit Engagement, Sorgfalt und im Interesse der Stiftung aus. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Reglements zur Ausübung ihres Amtes, insbesondere der Standesregeln (Anhang 1) und des Anlagereglements (Anhang 2).

Art. 7 – Arbeitsweise

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und nimmt die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten vor. Die Amtsdauer dieser beiden Amtsträger beläuft sich jeweils auf ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Den Mitgliedern des Stiftungsrats, welche die Unternehmen bzw. die versicherten Personen vertreten, steht es frei, alternierend das Präsidentenamt auszuüben.

Art. 8 – Einberufung

Der Stiftungsrat tritt auf Einberufung des Präsidenten bzw. auf Antrag von zwei Mitgliedern zusammen, wenn die Angelegenheiten der Stiftung dies verlangen, mindestens aber fünfmal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten geleitet. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident die Leitung.

Art. 9 – Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder können bestimmte Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden.
2. Der Stiftungsrat kann ausnahmsweise Sitzungen als Telefonkonferenz abhalten.
3. Ein Antrag, der bei den Mitgliedern des Stiftungsrats auf dem Zirkularweg oder per E-Mail einstimmige Zustimmung findet, hat denselben Stellenwert wie ein in einer ordentlichen Sitzung gefällter Beschluss.

Art. 10 – Zuständigkeitsbereiche

In seiner Eigenschaft als oberstes Organ der Stiftung nimmt der Stiftungsrat die Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr.

Er legt die strategischen Ziele der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu ihrer Umsetzung fest. Er gibt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung vor, sorgt für ihr finanzielles Gleichgewicht und ernennt, instruiert und überwacht die Geschäftsleitung. Er trägt die Verantwortung für die Anwendung der gesetzlichen, reglementarischen und ethischen Bestimmungen und Vorgaben. Er stellt sicher, dass die Grundsätze des Datenschutzes durch getroffene technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt werden. Er führt sämtliche weiteren Aufgaben aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

Art. 11 – Entschädigungen

Der Stiftungsrat legt die Entschädigungen seiner Mitglieder fest.

Art. 12 – Schulung

1. Der Stiftungsrat trägt Sorge für die Weiterbildung seiner Mitglieder, namentlich in Form von Besuchen von spezifischen Seminaren zu Vorsorgefragen.
2. Die neu gewählten Mitglieder des Stiftungsrats sind gehalten, eine Grundausbildung zu besuchen.
3. Die Weiterbildungs- und Schulungskosten gehen zulasten der Stiftung.

~~Anzahl Versicherter per
31.12.~~

~~im Vorjahr~~

~~2 bis 15~~

~~16 bis 50~~

~~51 bis 199~~

~~200 und mehr~~

~~der Versicherten~~

~~4~~

~~2~~

~~3~~

~~5~~

~~Anzahl Delegierte~~

~~der angeschlossenen
Unternehmen~~

~~4~~

~~2~~

~~3~~

~~5~~

~~Massgeblich ist der im technischen Verwaltungssystem erfasste Personalbestand mit Stand 31.12. des Vorjahres.~~

~~3. Die Delegierten der einzelnen Unternehmen sind Teil der Personalvorsorgekommissionen des angeschlossenen Unternehmens.~~

~~4. Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung einberufen. Einberufungen können sowohl in Eigeninitiative als auch auf begründeten schriftlichen Antrag von 1/5 der Delegierten erfolgen.~~

~~5. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.~~

~~**B) Delegiertenversammlung**~~~~**Art. 13 – Zusammensetzung – Stimmabgabe**~~

~~1. Die Delegiertenversammlung ist paritätisch zusammengesetzt aus:~~

- ~~a) Vertretern der angeschlossenen Unternehmen;~~
~~b) Vertretern der Versicherten.~~

~~2. Die Anzahl Delegierter pro angeschlossenem Unternehmen wird wie folgt festgelegt:~~

~~6. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben. Gewisse Beschlüsse können allerdings in geheimer Abstimmung gefasst werden, sofern 1/3 der anwesenden Mitglieder bzw. der Stiftungsrat einen entsprechenden Antrag gestellt hat.~~

~~7. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die paritätischen Wahlen.~~

~~8. Mit der Auflösung des Anschlussvertrags eines Unternehmens erlischt auch das Delegiertenamt ihrer Vertreter.~~

~~9. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.~~

~~**Art. 14 – Vertretung**~~

~~Die Delegierten der angeschlossenen Unternehmen und der Versicherten können sich ausschliesslich durch einen anderen Delegierten des Unternehmens, dem sie angehören, oder~~

durch ihren Makler vertreten lassen. In jedem Fall ist eine schriftliche Vertretungsvollmacht zu erteilen.

Art. 15 — Einberufung

1. Die Stiftung sendet jedem Delegierten, der ihr seitens des Unternehmens gemeldet wurde, eine Einladung. Falls der Stiftung keine entsprechende Meldung vorliegt, sendet sie die Einladungen rechtsgültig an das Unternehmen.
2. Die Einladungen einschliesslich der Agenda sind mindestens 20 Tage vor dem Datum der Delegiertenversammlung zu versenden.
3. Es steht jedem Delegierten frei, die Berichte des Stiftungsrats und der Revisionsstelle anzufordern.

Art. 16 — Aufgaben der Delegierten

1. Die Delegierten der Unternehmen bzw. der Versicherten bilden zwei Wahlgremien, welche die Wahl derjenigen Mitglieder des Stiftungsrats vornehmen, die durch den Stiftungsrat vorgeschlagen wurden und die die jeweiligen Delegierten vertreten.
2. Wenn der Stiftungsrat für eine zu besetzende Mitgliedschaft mehrere Kandidaten vorschlägt, gilt derjenige Kandidat als gewählt, welcher die grösste Anzahl Stimmen der von ihm vertretenen Delegierten auf sich vereinigt.
3. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Geht dieser ebenfalls nicht eindeutig aus, entscheidet das Los.
4. Jedes Unternehmen darf nur ein Mitglied des Stiftungsrats wählen.
5. Im Übrigen sind die Aufgaben der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 der Statuten.

Art. 17 — Organisation

1. Der Präsident, der Vizepräsident bzw. eines der Mitglieder des Stiftungsrats übernimmt den Vorsitz der Delegiertenversammlung.
2. Der Präsident ernennt mindestens einen Stimmzähler. Bei diesen Personen kann es sich auch um Nichtmitglieder der Delegiertenversammlung handeln.

Art. 18 — Quorum

Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall und ungeachtet der Anzahl anwesender bzw.vertretener Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 — Beschlussfassung

1. Die Stimmabgabe und die Wahlen erfolgen durch Handheben. Gewisse Beschlüsse können allerdings in geheimer Abstimmung gefasst werden, sofern 1/3 der anwesenden Mitglieder bzw. der Stiftungsrat einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
2. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.
3. Anpassungen der Statuten, Fusionen, Umwandlungen sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Bei den Stiftungsratswahlen wählen die Delegierten ihre durch den Stiftungsrat vorgeschlagenen Vertreter mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang, im zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr.

Art. 20 — Informationsverfahren

1. Die Stiftung meldet den angeschlossenen Unternehmen zu Beginn des Jahres die Anzahl der Vertreter.
2. Diese Meldung dient jedem Unternehmen als Grundlage zur Überprüfung, ob eine Neuwahl von Vertretern der Versicherten und des Unternehmens erforderlich ist.
3. Jedes Unternehmen verpflichtet sich, der Stiftung umgehend die Namen der Vertreter der Versicherten und des Unternehmens zu melden. Dasselbe gilt bei personellen Veränderungen der betreffenden Amtsinhaber. Die einzelnen Unternehmen retournieren der Stiftung das von ihnen ergänzte interne Organisationsreglement für die Organisation der Wahlen zum Vertreter der Versicherten. Unternehmen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, verstossen gegen die Pflicht zur paritätischen Verwaltung (Art. 51 BVG). Die Stiftung kann alle gesetzlich vorgesehenen Massnahmen

~~ergreifen, um die Einhaltung der Pflicht zur paritätischen Verwaltung zu gewährleisten.~~

- ~~4. Sämtliche Anträge an den Stiftungsrat sind durch einen Vertreter der Versicherten und einen Vertreter des Unternehmens zu unterzeichnen.~~

~~E)B) Revisionsstelle~~

~~Art. 21 – Art. 13 – Ernennung~~

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat, auf Empfehlung der Geschäftsleitung ernannt.

~~Art. 22 – Art. 14 – Zuständigkeitsbereiche~~

1. Die Revisionsstelle übt ihr Amt gemäss Art. 52b BVG und Art. 34 BVV2 aus.
2. Sie nimmt die Befugnisse wahr, die ihr von Gesetzes wegen zustehen, insbesondere im Rahmen von Art. 52c BVG sowie Art. 35 ff BVV2.
3. Der Stiftungsrat kann die Revisionsstelle mit sämtlichen erforderlichen spezifischen Ermittlungen beauftragen, insbesondere Ermittlungen zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

~~D)C) Experte für die berufliche Vorsorge~~

~~Art. 23 – Art. 15 – Ernennung~~

Der Experte für die berufliche Vorsorge wird durch den Stiftungsrat, auf Empfehlung der Geschäftsleitung ernannt.

~~Art. 24 – Art. 16 – Zuständigkeitsbereiche~~

1. Der Experte für die berufliche Vorsorge übt seine Funktion gemäss Art. 40, 41 und 41a BVV2 aus.
2. Er nimmt die Befugnisse wahr, die ihm von Gesetzes wegen zustehen, insbesondere im Rahmen von Art. 52e BVG.
3. Der Stiftungsrat kann den Experten mit sämtlichen erforderlichen spezifischen Ermittlungen beauftragen, insbesondere Ermittlungen zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

~~E)D) Geschäftsstelle~~

~~Art. 25 – Art. 17 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche~~

1. Die Geschäftsstelle der Stiftung setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generaldirektor und dem stellvertretenden Generaldirektor zusammen.
2. Sie stellt die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats sicher, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Direktion bzw. den zuständigen Mitgliedern der Direktion.
3. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung erstellt sie die Agenda für Sitzungen und die für die Beschlussfassung des Stiftungsrats erforderlichen Unterlagen.
4. Ihre Mitglieder treten nach Bedarf zusammen, mindestens aber achtmal jährlich.

~~F)E) Rechnungsprüfungsausschuss~~

~~Art. 26 – Art. 18 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche~~

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Stiftungsrats und wird durch letzteren ernannt, sowie dem Generaldirektor und dem stellvertretenden Generaldirektor.
2. Er berichtet ausschliesslich an den Stiftungsrat.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Überwachung und Kontrolle des Risikomanagements gemäss Vorgabe und Definition des Stiftungsrats, zudem analysiert er die Berichte der Revisionsstelle.
4. In Ausübung seines Auftrags kann der Rechnungsprüfungsausschuss sämtliche Mitarbeiter der Stiftung befragen; er hat Zugang zu sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung. Der Rechnungsprüfungsausschuss orientiert den Stiftungsrat umgehend über von ihm festgestellte wesentliche Risiken.
5. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Stiftungsrats.

G)F) Anlageausschuss

Art. 27 – Art. 19 – Zusammensetzung

1. Der Anlageausschuss wird durch den Stiftungsrat ernannt. Er wählt seinen Präsidenten selbst.
2. Der Anlageausschuss setzt sich aus 4 bis 6 Mitgliedern zusammen, d. h. aus zwei Mitgliedern des Stiftungsrats, welche durch diesen gewählt werden, dem Generaldirektor und dem Leiter Anlagen. Der Anlageausschuss kann Fachpersonen zur Unterstützung beiziehen.

Art. 28 – Art. 20 – Zuständigkeitsbereiche und Arbeitsweise

1. Der Anlageausschuss ist zuständig für die Koordination, die Überwachung und die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Stiftung. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Anlagereglement festgelegt (Anhang 2).
2. Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
4. Der Anlageausschuss kann ausnahmsweise Sitzungen als Telefonkonferenz abhalten.
5. Ein Antrag, der bei den Mitgliedern des Anlageausschusses auf dem Zirkularweg oder per E-Mail einstimmige Zustimmung findet, hat denselben Stellenwert wie ein in einer ordentlichen Sitzung gefällter Beschluss.

H)G) Weitere Ausschüsse und Arbeitsweise

Art. 29 – Art. 21 – Weitere Ausschüsse

1. Der Stiftungsrat kann weitere Ausschüsse bestimmen und mit spezifischen Aufgaben betrauen.
2. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der betreffenden Ausschüsse und die zuständigen Präsidenten. Er legt die jeweilige Amtsdauer fest.
3. Der Präsident des jeweiligen Ausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

4. Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
6. Die Ausschüsse können ausnahmsweise Sitzungen als Telefonkonferenz abhalten.
7. Ein Antrag, der bei den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses auf dem Zirkularweg oder per E-Mail einstimmige Zustimmung findet, hat denselben Stellenwert wie ein in einer ordentlichen Sitzung gefällter Beschluss.

Art. 30 – Art. 22 – Arbeitsweise

In jedem der bestehenden Ausschüsse (einschliesslich des Rechnungsprüfungsausschusses und des Anlageausschusses) muss der Vorsitz von einem Mitglied des Stiftungsrates übernommen werden.

H)H) Personalvorsorgekommission

Art. 31 – Art. 23 – Zusammensetzung

Die Personalvorsorgekommission setzt sich aus Vertretern des angeschlossenen Unternehmens zusammen. Sie vertritt die Interessen der Arbeitnehmer und des angeschlossenen Unternehmens gegenüber COPRÉ. Jedes angeschlossene Unternehmen bildet eine Personalvorsorgekommission. Die Zusammensetzung und Organisation der Personalvorsorgekommission richten sich nach Art. 51 BVG. Sie setzt sich aus mindestens zwei Vertretern und der gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Art. 32 – Art. 24 – Wahl und Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter wird nach betriebsinternen Regeln organisiert. Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien Rücksicht zu nehmen.

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission, bei denen es sich um Arbeitnehmervertreter handelt, werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Endet das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters aus irgendeinem Grund, so endet mit dem Arbeitsverhältnis automatisch das Mandat als Mitglied der Personalvorsorgekommission. Es sind diesfalls Neuwahlen unter den Arbeitnehmern durchzuführen.

~~Art. 33~~ – ~~Art. 25~~ – Wahl der Arbeitgebervertreter

Das Unternehmen wählt die Arbeitgebervertreter aus seinen Organen. Das Unternehmen kann auch externe Vertreter ernennen.

~~Art. 34~~ – ~~Art. 26~~ – Vorsitz

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitz ist abwechselnd mit einem Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zu besetzen.

~~Art. 35 – Vertretung in der Delegiertenversammlung~~

~~Jedes Mitglied der Personalvorsorgekommission ist Delegierter und berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.~~

~~Art. 36~~ – ~~Art. 27~~ – Einberufung

Die Personalvorsorgekommission tritt nach Bedarf oder auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen. Sie haben zusammenzutreten, wenn die Hälfte der Unternehmensvertreter dies verlangt. Wahlen und Abstimmungen sind gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind (Quorum). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

~~Art. 37~~ – ~~Art. 28~~ – Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Personalvorsorgekommission;
- Festlegung der Zuweisung potenzieller freier Mittel des angeschlossenen Unternehmens;
- Festlegung und Umsetzung des Vorsorgeplanes;
- Information der versicherten Personen;
- ~~Anschluss und Auflösung des Anschlusses.~~
- Elektronische Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stiftungsrates

~~Art. 38~~ – ~~Art. 29~~ – Geschäftsleitung

~~Art. 38~~ – ~~Art. 29~~ – Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generaldirektor und den Mitgliedern der Direktion.

J.1 Generaldirektor

~~Art. 39~~ – ~~Art. 30~~ – Ernennung

Der Generaldirektor wird durch den Stiftungsrat ernannt und berichtet direkt an diesen.

~~Art. 40~~ – ~~Art. 31~~ – Stellvertretung

Bei Abwesenheit des Generaldirektors wird er durch den stellvertretenden Generaldirektor vertreten. Der Stellvertreter hat die in Art. 41 festgelegten Kompetenzen.

~~Art. 41~~ – ~~Art. 32~~ – Zuständigkeitsbereiche

1. Der Generaldirektor leitet und überwacht die operative Tätigkeit gemäss den Vorgaben des Stiftungsrats. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Mitarbeit bei der Festlegung der strategischen Ziele des Stiftungsrats;
 - b) Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse;

- c) Ausarbeitung sämtlicher Vorschläge oder Anträge und Vorbereitung der Unterlagen zuhanden des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse;
 - d) Sicherstellung der gesamten Geschäftsführung in Bezug auf die berufliche Vorsorge, die operative Tätigkeit, die Buchhaltung, die Finanzen, das Marketing und die Anlagen;
 - e) Sicherstellung des Informationsaustauschs mit dem Präsidenten, der Geschäftsstelle und den einzelnen Ausschüssen;
 - f) Organisation ~~der Delegiertenversammlung sowie~~ der Wahlen in den Stiftungsrat;
 - g) Vertretung der Stiftung nach aussen, sofern diese Funktion nicht dem Stiftungsrat oder dem Präsidenten des Stiftungsrats zukommt;
 - h) Sicherstellung der Protokollierung ~~der Delegiertenversammlung,~~ der Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse.
2. Die Mitarbeiter der Stiftung sind dem Generaldirektor unterstellt.
 3. Der Generaldirektor orientiert den Stiftungsrat bzw. die Geschäftsstelle der Stiftung anlässlich ihrer Sitzungen über den Geschäftsgang und informiert diese Organe unverzüglich über sämtliche wichtige Vorfälle und ausserordentlichen Ereignisse.
 4. Er führt seine Aufgaben mit Unterstützung der von ihm präsierten Direktion aus.

J.2 Direktion

~~Art. 42 – Art. 33 –~~ Zusammensetzung

Die Direktion setzt sich aus dem Generaldirektor, dem stellvertretenden Generaldirektor (der auch die Funktion als Direktor Operation innehat), dem Direktor Anlagen und dem Direktor Vertrieb zusammen.

~~Art. 43 – Art. 34 –~~ Ernennung

Die Direktion wird auf Vorschlag des Generaldirektors durch den Stiftungsrat ernannt.

~~Art. 44 – Art. 35 –~~ Zuständigkeitsbereiche

Die Direktion berät über sämtliche wichtige Angelegenheiten. Ihre Mitglieder treten nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal monatlich. Sie ernennt Stellvertreter für jede Abteilung aus ihren eigenen Reihen. Sie unterstützt den Generaldirektor bei der Ausübung seiner Funktion. Sie ergreift sämtliche organisatorischen Massnahmen zur reibungslosen Koordination aller Managementaufgaben der Stiftung.

~~Art. 45 – Art. 36 –~~ Erweiterte Direktion

Die erweiterte Direktion setzt sich aus den Mitgliedern der Direktion sowie dem Leiter Finanzen und Buchhaltung, dem Leiter Verwaltung und dem Leiter Stab und Human Resources zusammen.

Die Mitglieder der erweiterten Direktion werden durch den Generaldirektor ernannt.

III. VARIA

~~Art. 46 – Art. 37 –~~ Haftung

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Ausschüsse sowie sämtliche mit der Administration, der Verwaltung oder der Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für allfällige Schäden, die sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig beibringen (Art. 52 BVG).

~~Art. 47 – Art. 38 –~~ Geheimhaltungspflicht

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Ausschüsse sowie sämtliche mit der Administration, der Verwaltung oder der Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haben in Bezug auf sämtliche Tatsachen und Angaben, von denen sie im Rahmen ihrer Funktionen Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu wahren. Art. 86a BVG bleibt vorbehalten.
2. Diese Pflicht besteht selbst dann weiter, wenn die genannten Personen die entsprechenden Tätigkeiten eingestellt haben.

~~Art. 48~~ — ~~Art. 39~~ – Bindende Fassung

1. Das vorliegende Reglement ist in französischer Sprache abgefasst; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und anderssprachigen Übersetzungen ist die französische Fassung bindend.

~~Art. 49~~ — ~~Art. 40~~ – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. ~~Dezember 2023~~ Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das am 1. Dezember ~~2021~~ 2023 in Kraft getretene Organisationsreglement.

Für den Stiftungsrat



Claude Roch
Präsident



Kathlen Overeem
Vizepräsidentin

Genf, ~~12. Dezember~~ 10. Dezember ~~2023~~ 2024